

VERWALTUNGSVORLAGE VL-174/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Feuerwehr	05.11.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	28.11.2018	5/18	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	06.12.2018	5/18	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	13.12.2018	5/18	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Nach Anpassung der Gebührentatbestände sind Mehrerträge von bis zu 35.000,00 Euro zu prognostizieren.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Es sind keine Inklusionsbelange betroffen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lünen

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten und löste das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ab.

Auf der Grundlage des BHKG (§ 52 Abs.5 Satz 1 und Satz 2, 2.Alternative) wurde eine neue Satzung erarbeitet, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist.

Im Wesentlichen spricht das BHKG nicht mehr von einer Brandschau, sondern von einer Brandverhütungsschau, gemäß § 26 BHKG. Überdies ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von jetzt längstens sechs Jahren durchzuführen.

Grundlage für die Liste der Brandschauobjekte für Gebäude und Einrichtungen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, ist die Aufstellung der Brandschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die Kalkulation der Gebühren und Entgelte erfolgt auf Basis der Besoldung des Personals (Durchschnitt der jeweiligen Personalkosten) einschließlich der Sachkostenpauschale und der durchschnittlichen Gemeinkosten laut Kommunalen Gemeinschaftsstellen (KGSt) und wird nach Zeitaufwand je Amtshandlung und Tätigkeit erhoben.

Der Beschluss ist vom Rat zu fassen.